

Geschäftsordnung

des Nordostdeutschen

Handball - Verbandes e. V.

Geschäftsordnung

für den Bereich des Nordostdeutschen Handball - Verbandes (NOHV)

Beschlossen vom Erweiterten Präsidium des NOHV am 13.02.1992 in Wismar
in der Fassung vom 24.02.1996

Hinweis

In der Geschäftsordnung des NOHV ist bei der Bezeichnung von Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
- II. Versammlungen und Sitzungen
- III. Redeordnung
- IV. Abstimmungen
- V. Wahlen
- VI. Schlussbestimmungen

Geschäftsordnung

des Nordostdeutschen Handball - Verbandes e. V.

vom 13.Februar 1992 in der Fassung vom 24.Februar 1996

I. Allgemeines

§ 1

Alle Sitzungen und Tagungen des NOHV werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einberufen und vom Präsidenten oder einem von ihm vorgeschlagenen Vizepräsidenten geleitet, der Jugendverbandstag vom Vizepräsidenten Jugend oder vom Mädelwart bzw. vom Jugendwart, die Kommissionen und Ausschüsse von ihren Vorsitzenden oder deren Vertretern. Kann weder der Präsident noch einer seiner Vizepräsidenten an einer Sitzung teilnehmen, wird der Sitzungsleiter durch das Präsidium bestellt. Dasselbe gilt für den Jugendverbandstag, die Kommissionen und Ausschüsse.

§ 2

Von allen vom NOHV herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des NOHV müssen gemäß § 21 Absatz 1 der Satzung gezeichnet sein. Die Unterlagen sind für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 3

Das Präsidium und die Organe haben jedem ordentlichen Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die vergangene Wahlperiode vorzulegen. Dieser Bericht geht den Delegierten mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag zu.

II. Versammlungen und Sitzungen

§ 4

Ist bei einer Sitzung, Versammlung oder Tagung weder der Präsident noch einer seiner Vizepräsidenten anwesend und ist ein anderer Versammlungsleiter nicht ausdrücklich bestellt, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter sowie dessen Stellvertreter. Dasselbe gilt für die Sitzung des Jugendverbandstages, der Kommissionen und Ausschüsse.

§ 5

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Eine Umstellung der Tagesordnung bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Versammlung.

§ 6

Vor jeder Wahl ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.

§ 7

Die Beschlussfähigkeit der Organe des NOHV richtet sich nach den Vorschriften der Satzung.

Alle übrigen vom NOHV ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind über die zur Beratung anstehenden Tagungsordnungspunkte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer.

§ 8

Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, daß über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird.

§ 9

Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

§ 10

Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.

§ 11

Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.

III. Redeordnung

§ 12

Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne daß es ihm vorher erteilt worden ist.

Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen, in die die Versammlungsteilnehmer in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen eingetragen werden.

§ 13

Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit das Wort ergreifen. Er kann auch jederzeit einem Vertreter der Organe das Wort erteilen.

§ 14

Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer die behandelte Sache betreffende Frage muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der jeweiligen Beratung und Abstimmung gestattet.

§ 15

Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und ggf. zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.

§ 16

Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über ggf. notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

IV. Abstimmungen

§ 17

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird, bzw. geheime Abstimmung vorgeschrieben ist. Anträge auf namentliche oder geheime Abstimmung können nur in personellen Angelegenheiten gestellt werden.

§ 18

Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt; sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

§ 19

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.

V. Wahlen

§ 20

Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet:

- durch einen Vorschlag aus der Versammlung und
- die Zustimmung des Vorgeschlagenen.

Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.

§ 21

Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge eingebracht werden. Sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht, kann die Wahl per Akklamation erfolgen. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, ist geheim abzustimmen.

§ 22

Zur Entlastung und Wahl des Präsidiums wird ein Versammlungsleiter vom Verbandstag gewählt.

§ 23

Die Wahlkommission besteht aus je einem Vertreter der fünf Mitgliedsverbände, der für kein Amt im NOHV kandidiert. Vorsitzender der Wahlkommission ist der Versammlungsleiter.

§ 24

Gewählt ist derjenige, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Stand im ersten Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl, so ist im zweiten Wahlgang die Kandidatenliste neu zu eröffnen. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird auch in diesem Stimmengleichheit erzielt, sind weitere Wahlgänge solange zwischen beiden Kandidaten erforderlich, bis einer die einfache Mehrheit erhält.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25

Alle Tagungsteilnehmer sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde, oder deren Vertraulichkeit sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen.

